

Landgericht Deggendorf, Urteil vom 12. November 2014 – 22 O 298/14

Haftung einer Skischule bei Skiunfall aufgrund Skiunterrichts auf nicht geeignetem Hang;
Schmerzensgeld bei Fibulafraktur und Syndesmosenruptur des Sprunggelenks

Orientierungssatz

1. Skilehrer dürfen dem Schüler keine Risiken zumuten, denen diese mit ihren Fähigkeiten bei den gegebenen Schnee- und Witterungsverhältnissen nicht gewachsen sind. Aus diesen Gründen hat der Skilehrer mit seinen Schülern abseits vom allgemeinen Sportbetrieb zu üben und setzt die Skischüler den drohenden Gefahren des allgemeinen Sportbetriebes nicht aus.(Rn.11)
2. Eine Skischule haftet bei einem Skiunfall gemäß §§ 280, 282, 241 Abs. 2, 278 BGB, wenn der bei ihr angestellte Skilehrer die erste Skistunde auf einem nicht geeigneten Hang im allgemeinen Sportbetrieb auf einer blauen Piste durchführt, ohne auf die Einhaltung der FIS-Regel 5 durch die Schüler zu achten.(Rn.11)
3. Für eine bei einem Skiunfall erlittene schmerzhafte Fibulafraktur und eine Syndesmosenruptur des rechten Sprunggelenks sowie eine geringgradige Bone-bruises des Tibiakopfes bei körperlichen Beeinträchtigungen über mehrere Wochen kann ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 € angemessen sein.(Rn.13)

Fundstellen

ZfSch 2015, 681-682 (red. Leitsatz und Gründe)

SpuRt 2016, 87 (red. Leitsatz und Gründe)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Heinz Diehl, ZfSch 2015, 682 (Anmerkung)

Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 5.000 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-% Punkten über dem Basiszinssatz seit 1.8.2014 zu bezahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr zukünftig noch aus dem Unfall vom 2.2.2014 entstehen werden.

3. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Kosten der außergerichtlichen Rechts-

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt immateriellen Schadensersatz aus einem Skiunfall.

- 2 Die Klägerin unternahm am 2.2.2014 mit ihrer Familie den Versuch, das Skifahren zu erlernen. Behufs dessen begab sie sich zur Skischule des Beklagten und buchte dort für ihre Familie ein Unterrichtsstunde. Diese Stunde hielt für den Beklagten der bei ihm angestellte Skilehrer Er führte die Klägerin nebst Familie auf eine blaue Piste im Arbergebiet, welche er mit der Familie hinabfuhr. Ca. 100 m vor der Talstation war die Gruppe stehen geblieben und der Skilehrer ... wies die Klägerin an, trotz von oben herannahender Skifahrer, erneut loszufahren. An diesem Tage war die Skipiste viel befahren. Der Anweisung des Skilehrers folgend, startete die Klägerin erneut, bis ihr nach wenigen Metern ein von oben herannahender Skifahrer über die vorderen Skier fuhr. Die Klägerin kam dabei zu Sturze und erlitt eine Maisonneuve-Verletzung bei undislozierter proximaler Fibulafraktur und Syndesmosenruptur rechtes Sprunggelenk. Hinzu kamen Zeichen geringgradiger Bone-bruises des Tibiakopfes postero-lateral und postero-medial. Hinsichtlich der erlittenen Verletzungen wird auf das ärztliche Attest der Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach vom 7.2.2014 (Anlage K 2) und des Dr. med. ... vom 19.2.2014 (Anlage K 3) Bezug genommen.

- 3 Die Klägerin behauptet, der Skilehrer ... habe sie gedrängt, trotz der von ihr geäußerten Bedenken wegen der sich annähernden weiteren Skifahrer loszufahren. Er habe dazu geäußert, daß diese schon aufpassen werden. Obwohl sie nach dem Unfall gegenüber dem Skilehrer über starke Schmerzen im rechten Bein geklagt habe, habe es der Skilehrer unterlassen, den Skirettungsdienst zu benachrichtigen und stattdessen die Klägerin angewiesen, sich nicht "so anzustellen" und sich zu Fuß zur Talstation zu begeben. Die Klägerin vertritt die Auffassung, der Skilehrer hatte die erste Unterrichtsstunde nicht auf einen stark befahrenen Hang durchführen dürfen, sondern hätte sich mit der Anfängergruppe auf einen "Anfängerhügel" begeben müssen. Stattdessen habe er die Klägerin Gefahren ausgesetzt, denen sie offensichtlich nicht gewachsen gewesen sei. Darüberhinaus habe er auch die Entfernung und Fahrtüchtigkeit der sich von oben nähernden Gruppe Skifahrer falsch eingeschätzt und die Klägerin infolge dessen gedrängt, auf die Piste zu fahren, obwohl sich die genannte Gruppe von oben in schnellem Tempo angenähert habe. Sie vertritt die Auffassung, der Beklagte habe das Verschulden seines

Skilehrers zu vertreten und schulde ihr ein angemessenes Schmerzensgeld.

- 4 Sie beantragt:
- 5 I. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe ins Ermessen des erkennenden Gerichtes gestellt wird, dessen Höhe aber 5.000 EUR nicht unterschreiten sollte, nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 6 II. Festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche weiteren immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr zukünftig noch aus dem Unfall vom 2.2.2014 entstehen werden.
- 7 III. Der Beklagte ist verpflichtet, die Klägerin von den Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 334,75 freizustellen.
- 8 Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.
- 9 Der Beklagte behauptet, die blaue Piste sei für die Durchführung der ersten Fahrstunde durchaus geeignet gewesen. Es sei üblich, dort erwachsene Skianfänger zu unterrichten. Jedenfalls treffe den Skilehrer kein Verschulden am Zusammenstoß mit einem anderen Skifahrer. Solche Berührungen träten auch bei geübten Skifahrern auf. Die Unachtsamkeit eines Dritten könne dem Beklagten nicht angelastet werden, sondern lägen in der alleinigen Risikosphäre der Klägerin. Selbst wenn der Skilehrer die Klägerin angewiesen hätte, die Skifahrergruppe noch abzuwarten, hätte ein Unfall nicht vermieden werden können, weil an diesem Tage die Skipisten ohnehin viel befahren gewesen seien. Die Klägerin habe nach dem Unfall die Fahrt auch selbständig fortgesetzt, ohne ihn auf Schmerzen aufmerksam zu machen. Die Verletzungen der Klägerin seien auch

Entscheidungsgründe

- 10 Der Beklagte schuldet der Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld aus den §§ 280, 282, 241 II, 249, 253 BGB.
- 11 Der beim Beklagten angestellte Skilehrer ... den sich der Beklagte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat, § 278 BGB, hat den Skiunfall schuldhaft verursacht, weil er die erste Skistunde auf einem nicht geeigneten Hang durchführte. Nach übereinstimmendem Vortrag beherrschte die Klägerin das Skifahren nicht und hatte ihre erste Übungsstunde beim Beklagten gebucht. Gem. Ziff. III "Sicherheitsvorschriften in Wintersportorten E (Skischulen, Skilehrer und Bergführer) Nr. 3" dürfen Skilehrer dem Schüler keine Risiken zumuten, denen diese mit ihren Fähigkeiten bei den gegebenen Schnee- und Witterungsverhältnissen nicht gewachsen sind. Aus diesen Gründen hat der Skilehrer mit seinen Schülern abseits vom allgemeinen Sportbetrieb zu üben und setzt die Skischüler den drohenden Gefahren des allgemeinen Sportbetriebes nicht aus (vergl. OLG Köln, NJW 1962, S. 1110). Statt dessen hat der beim Beklagten angestellte Skilehrer die Übungsstunde auf einer blauen Piste im allgemeinen Sportbetrieb und das auch noch an einem Tag, an dem die Piste viel befahren war, erteilt und die Klägerin sehr wohl den drohenden Gefahren des allgemeinen Sportbetriebes ausgesetzt. Er hat die Klägerin sogar angewiesen, anzufahren, obwohl sich von oben andere Skifahrer annäherten. Zumindest hatte er es unterlassen, dafür Sorge zu tragen, daß die Klägerin, welche er anzuleiten hatte, nicht entgegen FIS-Regel 5 anfährt, obwohl sich Skifahrer von oben annäherten. Mit diesem Verfahren hat er gegen die oben aufgezeichneten Verpflichtungen aus dem Unterrichtsverhältnis verstoßen.
- 12 Ein Mitverschulden der Klägerin ist nicht ersichtlich. Ein Mitverschulden wäre selbst dann nicht gegeben, wenn die Klägerin auch ohne Anweisung des Skilehrers angefahren wäre. Es wäre nämlich die Pflicht des Skilehrers gewesen, die Klägerin insoweit zu unterweisen und ein gefahrloses Anfahren zu ermöglichen. Dabei hatte der Skilehrer bereits bei der Wahl des Ortes, an dem er die Klägerin unterrichtet, gegen seine Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag verstoßen.
- 13 Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich nach Maß und Dauer der Lebensbeeinträchtigung, die Größe, Heftigkeit und die Dauer der Schmerzen und Leiden sowie auch dem Grad des Verschuldens und die Gesamtumstände des Falles (vergl. OLG München, 20 U 4661/10, Urteil vom 19.1.2011). Im Wesentlichen steht im Vordergrund, daß

die Klägerin unstreitig eine schmerzhafte Fibulafraktur und eine Syndesmosenruptur des rechten Sprunggelenkes erlitt. Dabei mögen die weiteren Umstände nach dem Unfall dahingestellt bleiben, weil sie nicht wesentlich zu einer Erhöhung des Schmerzensgeldes führen würden. Die geringgradige Bone-bruises des Tibiakopfes posterio lateral und posterio medial sind darüberhinaus ebenfalls zu berücksichtigen. Der Bruch mußte mit Titanstellschrauben versorgt und mittels einer Schiene ruhig gestellt werden. Die körperlichen Beeinträchtigungen dauerten über mehrere Wochen hinweg. In Anbetracht dieser Umstände ist ein Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.000 durchaus angemessen, aber auch ausreichend.

- 14 Auch der Feststellungsantrag ist begründet. Bei einem derartigen Verletzungsbild kann die Möglichkeit weiterer künftiger Schäden nicht ausgeschlossen werden (vergl. zu den Voraussetzungen der Feststellungsklage BGH NJW 2001, S. 1431). Aus welchem Grunde diese Möglichkeit nicht bestehen sollte, erschließt sich aus dem Vortrag des Beklagten nicht. Da sich diese Möglichkeit schon aufgrund der Art der Verletzungen ergibt, bedarf es zu dessen Feststellung auch keines weiteren medizinischen Gutachtens.

- 15 Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.